

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

33 (9.8.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 33. Mittwoch den 9. August 1837.

Verordnungen.

Die Classificirung des Betrugs und Zuständigkeit der Gerichte für dessen Bestrafung betr.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung des mit dem Hochpr. Justizministerium unterm 26. Juli l. J. Nro. 6024. folgendes verordnet:

„Ueber die Frage, ob die gemeinen Betrügereien, in sofern die im einzelnen Falle zu erkennende Strafe, eine dreimonatliche Freiheitsstrafe nicht übersteigt, im polizeilichen Wege, oder gerichtlich zu untersuchen und zu bestrafen sind, herrscht sowohl bei den Aemtern, als bei den Obergerichten und bei den Kreisregierungen eine Meinungsverschiedenheit, welche zunächst dadurch veranlaßt ist, daß diese Betrügereien im §. III. Absch. 5. der Verordnung vom 22. Juni 1826 (Reggsblt. Nro. 17.) über die Errichtung des Arbeitshauses zu Pforzheim unter der mit polizeilicher Strafe zu belegenden Vergehen aufgeführt werden und die weitere Verordnung vom 7. September 1826 (Reggsblt. Nro. 22.) für die im §. III. der ersterwähnten Verordnung aufgezählten Fälle den Kreisregierungen eine Strafbefugniß bis zu drei Monaten Arbeitshaus eingeräumt hat. Allein offenbar war der Zweck der Verordnung vom 22. Juni 1826; wie sich schon aus der Art ihres Entstehens ergibt nicht der einer Abänderung an der bestehenden Strafgesetzgebung, insbesondere der Competenz der Gerichte und wenn im §. III. 5. die gemeinen Betrügereien, deren das Strafbüch. gar nicht erwähnt, genannt werden, und wenn dort nur von polizeilichem Strafmaas die Rede ist, so ist dadurch an den Strafbefugnissen der Obergerichte noch gar nichts geändert, noch konnte dadurch hieran etwas geändert werden. — Daraus und weil selbst nach §. IV. der erwähnten Verordnung in der Regel die Verurtheilung in das Arbeitshaus den Obergerichten zusteht und den Kreisregierungen blos ausnahmsweise „in denjenigen Fällen, in welchen sie kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen zur Erkennung von mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafen überhaupt ermächtigt, auch die angedrohten Strafen hinsichtlich ihrer Dauer absolut bestimmt, in so ferne also keinem nähern Ermessen unterworfen sind“ — ergibt sich nach klarer Ansicht des §. 4. des Strafbüchtes, verglichen mit §. 9. des Anhangs hiezu, daß die Betrügereien für bürgerliche und daher gerichtlich abzurtheilende Vergehen, die mit keiner absolut bestimmten Strafe gedroht, sondern nach Analogie anderer Strafbestimmungen ihr Strafmaas erhalten, erklärt sind, daß somit die Untersuchung und Aburtheilung derselben den Gerichten zusteht.“

Sämmtliche Großh. Ober-, Bezirks- und Polizeiamter des diesseitigen Kreises werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 21. Juli 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Schr. v. R ü d t. vdt. Eberstein.

Nro. 15375. Die Anschaffung von Lehrbüchern und Vorlageblättern für die Gewerkschulen betreffend.

Sämmtlichen betreffenden Großh. Ober- und Bezirksämtern des Kreises wird unter Bezug auf die Verordnung vom 13. Juni d. J. Nro. 13075. (Anzeigeblatt Nro. 30.) bekannt gemacht, daß das

Großh. Hochpr. Ministerium des Innern die in dem beigebructen Verzeichniß enthaltenen Lehrbücher und Vorlageblätter zur Auswahl für die Gewerbschulen des Landes bestimmt hat.

Die Gewerbschulvorstände sind hierauf noch besonders aufmerksam zu machen, damit ihre der Großh. Direction der Polytechnischen Schule jezt und künftig jeweils wegen dergleichen Anschaffungen zu machenden Vorschläge dem Inhalt dieses Verzeichnisses entsprechen.

Rastatt den 1. August 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

A u s w a h l

von Werken und Vorlageblättern zu dem Gebrauche der Gewerbschulen des Großherzogthums.

	fl.	fr.
a. zur allgemeinen Vorbildung.		
1) Erster Kurs des geometrischen Zeichnens in 14 Blättern nebst Erklärungen von Schreiber	1	40
2) Herrmann, Hauptformen von Ornamenten (bis jezt 6 Hefte)	1	12
b. für Maurer.		
3) Vorlageblätter für Maurer mit Erläuterungen nach der Originalausgabe der königlich Preussischen technischen Deputation für Gewerbe	8	6
4) Pool, practischer Feuer- und Ofenbaumeister	3	—
5) Sammlung architektonischer Entwürfe der landwirthschaftlichen und ländlichen Baukunst, 2 Hefte zusammen	7	12
6) Entwürfe des architektonischen Vereins in Berlin 2 Hefte	4	—
7) " " " " in München 1 Hest	4	—
c. für Steinmetzen.		
8) Steinschnitt von Doulliot, übersezt von Dehle	10	—
9) Romberg, Steinmetzkunst	1	12
d. für Zimmerleute.		
10) Mitterer, deutsche Zimmermannskunst	8	6
11) Vorlageblätter für Zimmerleute (wie oben sub. 3)	8	6
12) Wolfscam, Darstellung der Zimmerbauwerke	6	30
e. für Schreiner.		
13) Mecker, Tischler, 3 Hefte	4	12
14) Heidehoff, Bau- und Möbelschreiner	4	—
15) Schüler und Stark, Vorlageblätter für Möbeltischler, 3 Hefte à	2	6
16) Kimpel, Journal für Möbelschreiner, 6 Hefte à	1	—
17) Romberg, Taschenbuch für Möbelschreiner 4 Hefte à	4	12
18) " " " " Bautischler	1	30
f. für Schlosser.		
19) Mitterer, Zeichnungsschule für Schlosser	5	24
20) Hölzel, neuestes Schlosserbuch, Prag 1835	11	20
21) Modèles de Serrurerie par Demont, circa	10	—
22) Dainniger, Musterzeichnungen für Schlosser-Arbeiten	2	42
g. für Stubenmaler und Tapezier.		
23) Kimpel, Journal für Möbelschreiner und Tapezier (s. oben No. 16.)	—	—
24) W. F. Moller, Musterblätter für Decorations- und Stubenmaler, per Hest circa	2	—
25) Romberg, Decorationen innerer Räume (bis jezt 6 Hefte) à	1	—

h. für Häfner, Blechner &c. zur allgemeinen Ausbildung des Geschmackes.

26) Mauch, Darstellung architektonischer Ordnungen	10	12
27) Ornamentenbuch von Wittbrecht	28	—
28) Heindl, Musterblätter zum Ornamenten- und Linearzeichnen für technische Schulen, 5 Hefte zusammen	5	54
29) Bötticher, Ornamentenbuch	10	48
30) Klenze, schönste Ueberbleibsel griechischer Ornamente	16	—
31) Romagnesi, recueuil d'ornemens en sculpture		

i. für Mechaniker und mechanische Arbeiter.

32) Mitterer, Anleitung für Mechanik für practische Künstler und Werkmeister mit vor- züglicher Hinsicht auf den Mühlenbau	6	30
33) Desselben Anleitung zur Hydraulik für practische Künstler und Werkmeister mit vor- züglicher Hinsicht auf das Brunnenwesen	7	—

Bekanntmachungen.

Nro. 16530. Die Begünstigung der Hausweberei betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß während der Winterzeit das Landvolk, besonders in den Gebirgsgegenden und Reborten, wo nicht hinlänglich Getraide gepflanzt wird, und namentlich die unbestimmte Klasse nicht zureichend beschäftigt ist, wodurch sich sowohl für ihre Sittlichkeit als ihre ökonomischen Verhältnisse mancherlei Nachteile ergeben, daß ferner zur Steuerung dieses Mißstandes in mehreren deutschen Staaten die Freigebung der Leinen- und Baumwollenweberei als ein Commercialgewerb sich mit Erfolg bewährt hat, so hat sich Großh. Ministerium des Innern unter Bezug auf den §. 23. a des VI. Constitutions-Edictes, wornach es der Regierung zusteht, hinsichtlich der künftigen Gewerbe nach Zeit und Umständen reglementarische Bestimmungen zu treffen, veranlaßt gefunden, zu verfügen, daß die Hausweberei freigegeben werde und daher Jedermann gestattet ist, in seinem Hause ein oder mehrere Webstühle aufzustellen und sowohl für seinen eignen Bedarf, als auf den Verkauf leinene und baumwollene Stoffe zu weben, wogegen es ein Vorrecht der noch bestehenden Weberzunft fortan bleibt, dieses Gewerbe für Kunden und durch Gesellen betreiben zu lassen, was den sonstigen Privaten nicht zusteht.

Sämmtliche Großh. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden hievon mit Auftrag in Kenntniß gesetzt, den Vollzug einzuleiten und dafür zu sorgen, daß der beabsichtigte Zweck der Hausweberei soviel als möglich erreicht werde.

Rastatt den 22. Juli 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. Rüd.

vdt. Müller.

Nro. 16769. Den Verkauf des Bürgergabbholzes betreffend.

Es ist die Frage entstanden, ob nach der Verordnung vom 22. Januar 1833 Reggsbl. Nro. VI. auch derjenige, der von einem Gemeindebürger Bürgergabbholz, dessen Verkauf nicht gestattet ist, kauft, mit einer Strafe belegt werden soll.

Nach einem Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. Nro. 6226. wurde diese Frage dahin entschieden, daß derjenige, der wesentlich Bürgergabbholz ankauft, zu dessen Verkauf der Bürger die in der Verordnung vom 22. Jänner 1833 vorgeschriebene bürgermeisteramtliche Erlaubniß nicht erhalten hat, eben damit an der polizeilichen Uebertretung des sein Gabbholz verkaufenden Bürgers als Gehülfe Theil nehme und daher in eine arbiträre Strafe zu verurtheilen sei, die jedoch, wie sich von selbst versteht, in keinem Falle höher als die Strafe des Verkäufers selbst sein darf.

Wenn der bestrafte Käufer oder Verkäufer die erkannten Geldstrafe nicht bezahlen können, so ist solche nach §. 38. des Strafedikts in Gefängniß zu verwandeln.

Dieses wird zur Nachachtung den Groß-, Ober- und Aemtern, so wie den Bürgermeistern des Regierungsbezirks hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 25. Juli 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 16999. Die Bezahlung des Schulgeldes für eheliche Kinder vermögensloser Gendarmen betreffend.

Da Hochpr. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 18. d. M. Nro. 6780. folgendes angeordnet:

Nach §. 44. des neuen Schulgesetzes vom 28. August 1835 hat die Gemeindefasse das Schulgeld für die Kinder unvermögliger Eltern zu tragen. Die Kinder mittelloser Gendarmen, deren geringe Befoldung bei gänzlicher Vermögenslosigkeit zur Bestreitung jenes Aufwandes nicht geeignet ist, können dagegen der Gemeinde ihres zufälligen Stationsortes nicht zur Last fallen, es sind vielmehr ihre Betreffnisse jeweils auf den Gendarmerieetat unter der Position Extraausgaben zu übernehmen.

Sämmtlichen Groß-, Ober- und Bezirksämtern wird dieses zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen eröffnet.

Rastatt den 28. Juli 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Ros.